



Umsetzung Starke-Familien-Gesetz



Starke-Familien-Gesetz

- Änderungen im Kinderzuschlag
ab 01.07.2019
- Bildung und Teilhabe
ab 01.08.2019



Bildung und Teilhabe

Zielrichtung:

- Kinder und Jugendliche sollen möglichst unabhängig von den finanziellen Mitteln der Eltern faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können



- die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen
- Vereinfachung der Antragstellung und im
Verwaltungsverfahren



Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Bereich Schulen und Kindertageseinrichtungen

neu

- bei eintägigen Ausflügen können die Leistungen gesammelt an Schulen ausgezahlt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:



- die Schulen prüfen die Leistungsberechtigung der Schülerinnen durch Vorlage der Bescheide
- die Schulen verauslagten die Leistungen
- die Sammelabrechnung wird beim örtlich zuständigen kommunalen Träger beantragt (FB Soziales)



- Besonderheit: die Zuständigkeit zur Gewährung der Leistungen ist in diesem Fall auf die Gastschüler ausgeweitet
- eine monatliche bzw. schulhalbjährliche Abschlagszahlung an die Schulen ist möglich



Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

neu

→ die Geldleistung wird um 50% erhöht,
damit werden

→ zum 01.08. 100,00 Euro

→ zum 01.02. 50,00 Euro

gewährt

Abweichungen können entstehen, bei
unterschiedlichem Schuleintritt



→ eine Dynamisierung ist ab 2021 vorgesehen, dies basiert auf der jeweils aktuellen Regelbedarfs-Fortschreibungsverordnung (RBSFV)



ergänzende angemessene Lernförderung **neu**

→ die Gewährung des Angebotes hängt nicht von einer Versetzungsgefährdung ab, es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau



Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen und Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

neu

→ der Eigenanteil von 1,00 Euro ist
entfallen



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

neu

→ es handelt sich um eine pauschalisierte Erbringung der Leistung

→ die Teilnahme an einer Aktivität in den Bereichen

- Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung



- Freizeit
muss nachgewiesen sein
- die Leistung wurde um 5,00 Euro erhöht, damit stehen mtl. 15,00 Euro zur Verfügung
- zusätzliche Aufwendungen können im Einzelfall übernommen werden, zunächst im Rahmen nicht ausgeschöpfter Mittel im Einzelfall , darüber hinaus nur, soweit eine Deckung aus dem Regelbedarf nicht möglich ist



Antragsverfahren

neu

- die Antragstellung auf BuT Leistungen erfolgt mit dem Antrag auf die Grundleistung (SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kiz)
- eine Ausnahme besteht für das Angebot Lernförderung, hier bleibt es bei einer gesonderten Antragstellung



- trotz der Regelungen zum Antragsverfahren, bleibt eine Konkretisierung hinsichtlich der BuT Leistungen erforderlich
- die Kommunen entscheiden über den Erbringungsweg, hier bleibt es bei dem Gutscheilverfahren, außer bei dem Angebot persönlicher Schulbedarf und Schülerbeförderung sowie ggfls. bei der Erstattung verauslagter Beträge



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**